

Gemeindeelternrat der Schulen in Neu Wulmstorf

Geschäftsordnung

Auf eine "weibliche Grammatik" wurde mit Rücksicht auf die Lesbarkeit verzichtet.
Die Leserinnen bitte ich um Verständnis für dieses Konstrukt.

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben des Gemeindeelternrates der Schulen in Neu Wulmstorf (GER-NW) regeln sich nach § 99 Nds. Schulgesetz (NSchG).
- (2) Die Mitglieder des GER arbeiten vertrauensvoll zusammen. Sie führen ihr Amt in eigener Verantwortung und unparteiisch zum Wohle der Schüler und Erziehungsberechtigten.

§ 2 Organisation

- (1) Mitglieder des GER-NW sind die gewählten Gemeindeelternratsvertreter und deren Stellvertreter der Schulelternräte, der sich in der Gemeinde Neu Wulmstorf befindenden öffentlichen Schulen.
- (2) Der GER-NW wählt einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei Beisitzer. Diese bilden den Vorstand.

§ 3 Vorsitzender

- (1) Der Vorsitzende leitet . soweit nicht anders durch den GER-NW beschlossen - die Sitzungen, Verhandlungen und Veranstaltungen des GER-NW. Er wird im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter vertreten.
- (2) Der Vorsitzende vertritt den GER-NW. Ihm obliegt es, Auskünfte über Beschlüsse des GER-NW zu geben.
- (3) Dem Vorsitzenden obliegt insbesondere:
 - a) die Vorbereitung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) die Einladung zu den Sitzungen des GER-NW
 - c) die Ausführung der Beschlüsse des GER-NW
 - d) die Führung des Schriftverkehrs, insbesondere die Unterzeichnung von Schreiben
 - e) die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Geschäftsordnung zu überwachen

§ 4 Sitzungen

- (1) Der GER-NW ist mindestens zweimal im Jahr von dem Vorsitzenden unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung einzuladen. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Weitere Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern schriftlich spätestens zwei Tage vor der Sitzung, in begründeten Ausnahmefällen auch noch mündlich zu Beginn und während der Sitzung, gestellt werden. Über die Zulassung entscheidet der GER-NW mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Vorsitzende muss den GER-NW einberufen, wenn mind. drei der Mitglieder oder ein Schulleiternrat einer Schule es schriftlich fordert.
- (2) In begründeten Fällen kann der Vorsitzende den GER formlos und ohne Einhaltung der Ladungsfrist einberufen, auch während der Schulferien.
- (3) Die Sitzungen des GER-NW sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann Gäste einladen.
- (4) Antragsrecht haben nur Mitglieder des GER-NW. Die Gäste können beratend hinzugezogen werden.
- (5) Wer in den Sitzungen des GER sprechen will, muss sich zu Wort melden. Die Reihenfolge der Wortmeldungen wird durch den Vorsitzenden festgelegt. Die Redezeit kann begrenzt werden.
- (6) Zur Geschäftsordnung muss das Wort nach Ende der laufenden Wortmeldung erteilt werden. Die Ausführungen dürfen nur den zur Verhandlung stehenden oder unmittelbar vorher beratenden Gegenstand oder die Tagesordnung betreffen. Die Redezeit ist auf drei Minuten begrenzt. Ausführungen zur Sache selbst dürfen hierbei nicht gemacht werden. Ist ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt worden, kann der Antragsteller seinen Antrag begründen. Ein anderes Mitglied des GER-NW darf gegen den Antrag sprechen. Eine weitere Diskussion ist nicht zulässig. Über den Geschäftsordnungsantrag muss danach abgestimmt werden.

Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:

- a) Vertagung des Verhandlungsgegenstandes
 - b) Absetzen eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
 - c) Übergang zur Tagesordnung
 - d) Schluss der Rednerliste
 - e) Schluss der Debatte und Abstimmung
 - f) Unterbrechung der Sitzung.
 - g) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- (7) Die Abstimmung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge, die sich aus der Tagesordnung ergibt. Im Zweifelsfalle oder bei weiterführenden Anträgen wird die Reihenfolge von dem Vorsitzenden festgelegt.

- (8) Wer in der Sitzung persönlich genannt oder angegriffen wurde hat das Recht, unmittelbar zu erwidern und vor einer etwa stattfindenden Abstimmung das Wort zu erhalten. Er kann in Form einer persönlichen Bemerkung Angriffe zurückweisen oder unrichtige Behauptungen, die gegen ihn gerichtet waren, richtig stellen. Die Redezeit von drei Minuten darf dabei nicht überschritten werden.

§ 5

Beschlussfassungen

- (1) Abstimmungen sind offen, auf Verlangen von mind. einem anwesenden Mitglied jedoch geheim.
- (2) Beschlüsse des GER-NW werden mit den Stimmen der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.
- (3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Gemeindeelternrates. Jedes anwesende Mitglied hat in jedem Fall eine Stimme. Stimmabgaben in Abwesenheit sind in keinem Fall möglich.
- (4) Der GER-NW ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und die Einladung mit Tagesordnung fristgerecht verschickt wurde. Die Beschlussfähigkeit stellt der Vorsitzende vor Eintritt in die Tagesordnung fest.
- (5) Über Anträge zur Änderung der Tagesordnung beschließt der GER-NW mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Änderungen der Geschäftsordnung sind nur auf schriftlichen Antrag und mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des GER zulässig.
- (7) Der Gemeindeelternrat kann Abstimmungen per E-Mail durchführen, vorausgesetzt alle Mitglieder des GER-NW verfügen über eine E-Mail-Adresse. Der Vorsitzende entscheidet über die Notwendigkeit einer E-Mail-Abstimmung. Zwischen der Informationsübermittlung, bzw. Kenntnissgabe des Abstimmungsinhaltes der E-Mail-Abstimmung und der Stimmabgabe müssen mind. drei Tage vergehen.

§ 6

Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des GER wird ein Protokoll angefertigt, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern zeitnah übersandt wird.
- (2) Der Protokollführer wird von dem GER auf der jeweiligen Sitzung bestimmt.
- (3) Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) Ort, Beginn und Ende der Sitzung
 - b) Anwesenheitsliste mit Eintragung der Erschienenen

- c) Tagesordnung
 - d) Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Stimmabgabe
 - e) Beschlüsse und Ergebnisse des GER-NW
- (4) Für Vorstandssitzungen, sowie Verhandlungen mit Dritten sind in einer Niederschrift jeweils nur das Ergebnis festzuhalten.
- (5) Die Niederschriften sind vom GER-NW in einem Ordner mit fortlaufender Zahl zu versehen und zusammen mit dem Schriftverkehr aufzubewahren.

§ 7

Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung und sonstiges

- (1) Diese Geschäftsordnung ist einstimmig am 16.03.2011 neu beschlossen worden und tritt am gleichen Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung außer Kraft.
- (2) Sollte eine oder mehrere Teile der Geschäftsordnung nicht mit der entsprechenden Rechtsgrundlage übereinstimmen, so soll an deren Stelle die gesetzliche Regelung treten. Die restlichen Teile der Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

21629 Neu Wulmstorf, den 14.03.2012

Vorsitzender

stellv. Vorsitzende

Beisitzerin

Beisitzerin

Beisitzerin